



Oberlandesgericht Karlsruhe

12. Zivilsenat

Beschluss

In Sachen

C. M.

- Kläger / Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

N. AG

- Beklagte / Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung und Feststellung

hat der 12. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe durch Richter am Landgericht Mössner als Einzelrichter beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten vom 28.03.2011 gegen den Streitwertbeschluss des Landgerichts Mannheim vom 25.02.2011 – Aktenzeichen: 9 O 334/10 – wird als unzulässig verworfen.
2. Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 28.03.2011 wird der Streitwertbeschluss des Landgerichts Mannheim vom 25.02.2011 – Aktenzeichen: 9 O 334/10 – wie folgt ergänzt:

Der Mehrwert des Vergleichs wird auf EUR 10.327,55 festgesetzt.

Die weitergehende Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Beklagten wird zurückgewiesen.

3. Die Entscheidung ergeht gerichtsbührenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Kläger beehrte mit seiner Klage die Zahlung rückständiger und zukünftiger Rentenbeträge aus einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung sowie die Befreiung von deren Beiträgen und denjenigen der Hauptversicherung von der Beklagten als Versicherer. Die Beklagte trat dem entgegen, da eine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit des Klägers weder vorliege noch schlüssig dargetan sei. In der mündlichen Verhandlung vom 04.02.2011 vereinbarten die Parteien auf Vorschlag des Gerichts im Vergleichsweg die Abgeltung der streitgegenständlichen Ansprüche gegen eine Zahlung der Beklagten in Höhe von EUR 50.000,00. Ferner hoben sie im Rahmen der gütlichen Einigung die Berufsunfähigkeitszusatzversicherung aus dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag für die Zukunft einvernehmlich auf und erklärten übereinstimmend, dass weitere Ansprüche aus der Berufsunfähigkeitsversicherung in der Zukunft beiderseits nicht mehr geltend gemacht werden.

Mit Beschluss vom 25.02.2011 hat das Landgericht den Gebührenstreitwert des Verfahrens auf EUR 81.163,02 festgesetzt.

Hiergegen wendet sich die vom Prozessbevollmächtigten der Beklagten im eigenen und im Namen der Beklagten eingelegte Beschwerde vom 28.03.2011, mit der er die Festsetzung eines überschießenden Vergleichswerts in Höhe von EUR 25.818,87 für die Aufhebung der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung für die Zukunft begehrt.

Mit Beschluss vom 31.03.2011 hat das Landgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und diese dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen den angegriffenen Streitwertbeschluss, mit der sie die Festsetzung eines höheren Gebührenstreitwerts begehrt, ist mangels Beschwer bereits unzulässig. Eine Partei kann sich regelmäßig nur über eine zu hohe Wertfestsetzung beschweren (vgl. BGH NJW-RR 1986, 737-737 [juris Tz. 4] und *Hartmann*, Kostengesetze, 41. Aufl. 2011, § 68 GKG Rn. 5 m.w.N.). Umstände, die vorliegend eine abweichende Beurteilung gebieten, sind nicht ersichtlich.

2. Die zulässige Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der Beklagten in eigenem Namen (§ 32 Abs. 2 RVG, § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG) gegen den genannten Streitwertbeschluss, der eine die Beschwerdesumme übersteigende Beschwer zugrunde liegt, hat dagegen auch in der Sache teilweise Erfolg.

a) Ein Vergleich besitzt einen gebührenrechtlichen Mehrwert, wenn der Wert des Vergleichsgegenstands den Wert des Streitgegenstands des Verfahrens übersteigt (GKG-VV 1900). Der maßgebliche Streitgegenstand wird vom Antrag des Klägers und von dem zu seiner Begründung vorgetragenen Lebenssachverhalt bestimmt (vgl. BGH NJW-RR 2006, 1502-1503 [juris Tz. 8] und Musielak - *Musielak*, ZPO, 8. Aufl. 2011, Einl. Rn. 69). Streitgegenstand des Verfahrens war vorliegend die Leistungspflicht der Beklagten als Versicherer für Vergangenheit und Zukunft aus der zugunsten des Klägers bestehenden Berufsunfähigkeitszusatzversicherung infolge des geltend gemachten konkreten Versicherungsfalls, nicht aber der davon unabhängige weitere Fortbestand des zugrundeliegenden Versicherungsvertrags. Die Klage auf Leistung aus der Versicherung unterscheidet sich daher schon im Begehren der Klägers (vgl. Thomas/Putzo - *Reichold*, ZPO, 32. Aufl. 2011, Einl. II Rn. 15) von der vergleichsweise geregelten Frage der – nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbarten – Beendigung des Versicherungsverhältnisses. Die Einigung über die einvernehmliche Aufhebung des Versicherungsverhältnisses hat im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Einstandspflicht der Beklagten für zukünftige Versicherungsfälle auch einen eigenständigen wirtschaftlichen Wert (vgl. – im Ergebnis ebenso – Senat VersR 2006, 416 [juris] und OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.12.2010 – Aktenzeichen: 7 W 75/10).

b) Die Einigung über die Aufhebung des Versicherungsvertrags der Parteien hinsichtlich der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung erfüllt ferner die materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen eines Vergleichs (vgl. Oestreich/Hellstab/Trenkle - *Hellstab*, GKG/FamGKG, 74. EL 2009, GKG-VV Nr. 1900 Rn. 43). Durch die getroffene Gesamtregelung wurde der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege des gegenseitigen Nachgebens beseitigt (§ 779 Abs. 1 BGB): Den Streit um die ungewisse Leistungspflicht der Beklagten für die vom Kläger geltend gemachte Berufsunfähigkeit haben die Parteien insbesondere dadurch einvernehmlich geregelt, dass die Beklagte eine feste Abstandszahlung für den streitgegenständlichen Versicherungsfall leistet und der Kläger im Gegenzug auf weitere Ansprüche, aufgrund der Vertragsaufhebung auch aus künftigen Versicherungsfällen, verzichtet.

c) Für die Bemessung des Mehrwerts eines Vergleichs über die Aufhebung einer Berufsunfähigkeitszusatzversicherung für die Zukunft und des damit verbundenen Verzichts auf künftige Leistungen können angesichts der Übereinstimmung der betroffenen wirtschaftlichen Interessen die für die Bewertung einer Klage auf Feststellung des Bestehens einer solchen Versicherung entwickelten Grundsätze angewandt werden.

aa) Ausgangspunkt für die Bestimmung des Gebührenstreitwerts ist demnach der dreieinhalbfache Jahresbetrag der vereinbarten Rentenleistung und der monatlichen Beitragsbefreiung (§§ 3, 9 ZPO, vgl. BGH VersR 2005, 959-960 [juris Tz. 7]; 2001, 601-602 [juris Tz. 9]). Ferner ist danach zu unterscheiden, ob das (Fort-)Bestehen des Vertragsverhältnisses unabhängig vom Eintritt eines konkreten Versicherungsfalls streitgegenständlich ist oder, falls dies nicht zutrifft, ob die Berufsunfähigkeit bereits geklärt ist oder nicht (vgl. BGH VersR 2005, 959-960 [juris Tz. 7]; 2001, 601-602 [juris Tz. 9 f.] und OLG Celle VersR 2008, 1515-1516 [juris Tz. 4]). Bei bereits geklärter Berufsunfähigkeit beläuft sich der vom vorgenannten dreieinhalb-fachen Jahresbetrag vorzunehmende Feststellungsabschlag nur auf 20%, sofern der behauptete Versicherungsfall, d.h. die Berufsunfähigkeit im Sinne der vereinbarten Bedingungen, noch ungeklärt ist auf 50% (vgl. BGH VersR 2005, 959-960 [juris Tz. 7]). Wird die Feststellung dagegen unabhängig vom Eintritt eines konkreten Versicherungsfalls begehrt, rechtfertigt es die Ungewissheit des Eintritts einer etwaigen zukünftigen Berufsunfähigkeit, einen Abschlag von 80% vorzunehmen (vgl. – zur Beschwer – BGH VersR 2001, 601-602 [juris Tz. 10] sowie Senat, Beschluss vom 23.03.2005 – Aktenzeichen: 12 W 22/05; OLG Celle VersR 2008, 1515-1516 [juris Tz. 4]; OLG Hamm VersR 2002, 1578-1579 [juris Tz. 6], jeweils m.w.N., und – nur hinsichtlich der Bewertung des Interesses an der Feststellung des Bestehens des Vertrags für ausschließlich zukünftige Leistungsfälle – auch OLG Köln OLGR 2006, 62-63 [juris Tz.4]).

bb) Letzteres ist auch vorliegend der Fall. Während die von der Beklagten erbrachte Abstandszahlung ausweislich § 2 Satz 1 des Vergleichs die Ansprüche des Klägers aus dem streitgegenständlichen Versicherungsfall – hinsichtlich deren Voraussetzungen das Bestehen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien unstreitig war – abgilt, befreit die dort in § 2 Satz 2 vorgenommene Aufhebung des Vertrags die Beklagte lediglich von ihrer Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeitszusatzversicherung in zukünftigen, ungewissen Versicherungsfällen. Daraus ergibt sich folgende Berechnung für den Vergleichsmehrwert:

| | | |
|--|-----|-----------|
| vereinbarte monatliche Rente | EUR | 1.183,65 |
| vereinbarte monatliche Beitragsbefreiung | EUR | 45,82 |
| Zwischensumme | EUR | 1.229,47 |
| 3 ½ - facher Jahreswert (§ 9 ZPO) | EUR | 51.637,74 |
| Feststellungsabschlag von 80% | EUR | 41.310,19 |
| Vergleichsmehrwert | EUR | 10.327,55 |

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 68 Abs. 3 GKG.

Der Einzelrichter

Mössner
Richter am Landgericht

(Na.)